

Preisvereinbarung mit dem Verkehrsgewerbe vom 1. Januar 2016

Zwischen

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V., Freiburg,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Nordbaden e. V., Mannheim

– einerseits –

und

dem Verband der Ersatzkassen (vdek) Landesvertretung Baden Württemberg
für die dieser Anlage beigetretenen Ersatzkassen

dem BKK Landesverband Baden-Württemberg,
- vertreten durch die IKK classic, Tannenstr. 4 B, 01099 Dresden,

der IKK classic, Tannenstr. 4 B, 01099 Dresden,

der Knappschaft, Regionaldirektion München,

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Südwest,
Heidelberg

– andererseits –

wird mit Wirkung zum 01. Januar 2016 unter Anwendung des Rahmenvertrages über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes von 20.2.2013 die Preisvereinbarung über die Durchführung von Personenbeförderungen wie folgt fortgeschrieben:

§ 1 Vergütungsregelungen

Ab 1. Januar 2016 gelten für alle Krankenfahrten (Taxi- und Mietwagen) des jeweiligen Tarifgeltungsbereiches) die von Unternehmen durchgeführt werden, welche der Vereinbarung beigetreten sind, die unter § 2 genannten Beförderungsentgelte.

§ 2

Beförderungsentgelte

I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet)

1. Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereiches bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarifes.

2. Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

3. Für Personenbeförderungen, die außerhalb des Tarifgeltungsbereiches beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Abschnitt II.

II. Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches gemäß Ziffer I Abs. 3 und Mietwagenverkehr

1. Einzelfahrten

- Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt:	2,50 €
- Streckentarif je gefahrenen Kilometer:	0,85 €
- Auftragsbedingte Wartezeiten, die 15 Minuten übersteigen, werden rückwirkend ab der 1. Minute pro Minute vergütet:	0,35 €

2. Zuschlagsregelung für Gemeinschaftsfahrten

Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, kann auf den Rechnungsbetrag für die zweite beförderte Person ein Zuschlag in Höhe von 30% erhoben werden. Ab der Dritten zusätzlich beförderten Person erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 10% je Person. Dieser Gesamtrechnungsbetrag wird zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abgerechnet.

III. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Beförderungsentgelten nach Abschnitt I., II., ist die jeweils aktuelle und gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) gilt das Recht einer außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung muss in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung möglich.

IV. Mindestlohn

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass im Falle der Verkündung des Inkrafttretens einer gesetzlichen Änderung des in Deutschland auch für das Taxigewerbe relevanten Mindestlohnes (§§ 10,11 MILOG) unverzüglich Verhandlungen zur Umsetzung der Anpassung der Preisvereinbarung vorzunehmen sind.

Sollte in den Verhandlungen kein Einvernehmen erzielt werden, besteht für die Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2016 mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

§ 3 Wartezeiten

Eine Abrechnung von auftragsbedingten Wartezeiten kann lediglich unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Wartezeit 15 Minuten übersteigt,
2. der Fahrpreis durch die Wartezeit wirtschaftlicher ist als eine erneute Anfahrt,
3. die Wartezeit durch eine Behandlung des Versicherten bedingt ist (Zeit zwischen Anbringungen an den Behandlungsort und Rückfahrt zum Abholort). Der Grundpreis hierfür wird ein Mal angerechnet.

Abrechnungsausschluss:

Abhol- oder andere Servicezeiten, berechtigen nicht zur Abrechnung von auftragsbedingten Wartezeiten. Gleiches gilt auch für die ersten 15 Minuten einer auftragsbedingten Wartezeit.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2017, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden (Ausnahme §2 III und IV).

§ 5 Gültigkeit

1. Die vereinbarten Beförderungsentgelte gelten auch hinsichtlich der Abrechnung mit Krankenkassen aus anderen Verbandsbereichen.
2. Folgende Ersatzkassen sind der Anlage 2 (Vergütungsvereinbarung mit den Verkehrsverbänden Baden-Württemberg ab 1. Januar 2016) beigetreten:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER GEK
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - Hkk

Die DAK-Gesundheit tritt der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung nicht bei, lässt aber die in dieser Anlage genannten Regelungen gegen sich gelten.

3. Die Beförderungsentgelte gelten nicht für Krankenfahrten, die den Einsatz speziell ausgestatteter Fahrzeuge erfordern (für die Liegendbeförderung, Beförderungen im Tragestuhl oder die Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern). Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen zu schließen.

Dresden, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, München, Stuttgart, den
25. November 2015

Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V.,
Freiburg

Verband des Verkehrsgewerbes
Nordbaden e. V., Mannheim

Verband der Ersatzkassen e. V.,
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-
Württemberg, Stuttgart

IKK classic, Dresden

BKK Landesverband Baden-Württemberg,
vertreten durch die IKK classic

Knappschaft, Regionaldirektion München

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV), Landesverband Südwest, Heidelberg